JAGD ÖSTERREICH

OÖ. Landesjagdverband
Ihre OÖ. Jägerschaft

St. Florian, 2. November 2020

Genehmigung für die Ausübung der Jagd

Hiermit bestätigt der Oberösterreichische Landesjagdverband, dass die Jagd systemrelevant und die Durchführung der Jagd daher unaufschiebbar ist.

Begründung: Wie bereits mehrfach festgestellt, erfüllt die Jagd einen systemrelevanten Auftrag auf Basis der neun Landesjagdgesetze. Die Jagdgesetze dienen nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen, sondern verfolgen ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. Die Gefährdung des Waldes und seiner Wirkungen sowie der landwirtschaftlichen Kulturen kann nur durch eine Reduzierung der Wildstände hintangehalten werden. Die jagdliche Bewirtschaftung stellt außerdem die Gewinnung von hochwertigen Lebensmitteln, den Erhalt der Biodiversität und die Prävention von Tierseuchen sicher. Dies wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof u. a. in seiner Erkenntnis vom 10.10.2017, E2446/2015, festgestellt.

Aus diesem Grund fällt die Ausübung der Jagd unter die Ausnahme der beruflichen Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 Z 4 sowie § 13 Abs. 3 Z 2 COVID-19-SchuMaV. Das Innenministerium unterstützt hier die Jägerinnen und Jäger und wird die Polizei über die Möglichkeit der Jagd auch nach 20:00 Uhr bzw. der Abhaltung von Jagden mit mehreren Personen informieren.

Diese Bestätigung gilt ausschließlich für die Ausübung der Jagd und nicht für andere Zwecke.

Landesjägermeister
Herbert Sieghartsleitner

Geschäftsführer
Mag. Christopher Böck